

**Satzung  
über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte  
des Amtes Schwarzenbek-Land**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.2.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. S. 170) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 09.05.2023 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Rechtsform / Anwendungsbereich**

- (1) Das Amt Schwarzenbek-Land betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen vom Amt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel nur der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine angemessene Unterkunft zu beschaffen oder ihre Wohnung zu erhalten. Zudem dienen die Obdachlosenunterkünfte der Unterbringung der dem Amt zugewiesenen Asylbewerber und Geflüchteten, die bei nicht erfolgter Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft wohnungslos sein würden.

**§ 2**

**Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Alleinstehende Personen können mit anderen alleinstehenden Personen gleichen Geschlechts zusammen in einem Raum bzw. einer Wohnung untergebracht werden.
- (3) Mit der Einweisung und der Benutzung wird kein privatrechtliches Mietverhältnis zwischen Amt und Benutzer begründet.

**§ 3**

**Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Benutzerin/ der Benutzer in die Unterkunft eingewiesen wird. Die Einweisung erfolgt in der Regel durch eine schriftliche Einweisungsverfügung.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt regelmäßig durch schriftliche Verfügung des Amtes. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

- (3) Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn
1. der Grund der Einweisung entfällt;
  2. eine anderweitige Unterbringung aus wichtigen Gründen geboten ist;
  3. die Benutzerin/ der Benutzer durch ihr/ sein Verhalten dazu Anlass gibt, insbesondere, wenn sie/ er gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Benutzungsordnung oder sonstiger Regelungen der Stadt zur Benutzung der Unterkunft verstößt.

#### § 4

##### **Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Benutzerin/ der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihr/ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Einzug übernommen worden sind.
- (3) Veränderungen an den zugewiesenen Räumen und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Amtes vorgenommen werden. Die Benutzerin/ der Benutzer ist verpflichtet, das Amt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Es ist untersagt
  1. in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten/ eine Dritte aufzunehmen.
  2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen.
  3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder) oder einen Gegenstand in den gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen.
  4. ein Tier ohne vorherige Zustimmung in der Unterkunft zu halten.
  5. in die Unterkunft pro eingewiesener Person an Mobiliar mehr als ein Bett, einen Stuhl, einen Schrank und eine Lampe mitzubringen.
  6. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb der dafür vorgesehenen Park-, Einstell- oder Abstellplätze Kraftfahrzeuge abzustellen.
  7. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des Amtes.
- (5) Ausnahmen werden grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die Benutzerin/ der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass sie/ er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Nutzung verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und er/ sie dem Amt insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Ausnahmeerlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

- (7) Die Ausnahmeerlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei von der Benutzerin/ von dem Benutzer ohne Erlaubnis des Amtes vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann das Amt diese auf Kosten der Benutzerin/ des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen (Ersatzvornahme).
- (9) Das Amt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der Unterkunft zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten des Amtes sind berechtigt, die Unterkünfte mindestens einmal wöchentlich nach vorheriger Abstimmung mit der Benutzerin/ dem Benutzer werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber der Benutzerin/ dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird das Amt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

## **§ 5**

### **Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Die Benutzerin/ der Benutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Räume zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft und wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die Benutzerin/ der Benutzer dieses dem Amt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Benutzerin/ der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr/ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die Benutzerin/ der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem/ seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin/der Benutzer haftet, kann das Amt auf Kosten der Benutzerin/ des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Das Amt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand halten. Die Benutzerin/ der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Amtes beheben zu lassen.

## **§ 6**

### **Hausordnungen**

- (1) Die Benutzerin/ der Benutzer ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Unterkünften kann das Amt besondere Hausordnungen erlassen.

## § 7

### Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin/ der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von der Benutzerin/ dem Benutzer selbst nachgemachten, sind dem Amt zu übergeben. Die Benutzerin/ der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Amt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen die Benutzerin/ der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf sie/ er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Das Amt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass die Benutzerin/ der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

## § 8

### Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzerin/ der Benutzer haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihr/ ihm verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt das Amt keine Haftung.

## § 9

### Personenmehrheit der Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder im dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

## § 10

### Verwaltungszwang

Räumt eine Benutzerin/ ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen sie/ ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann das Amt die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 215, 239 ff des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG-) in der z.Zt. geltenden Fassung vollziehen. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses auf Grund einer Verfügung des Amtes gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

## § 11

### Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Näheres wird in der hierzu erlassenen Gebührensatzung geregelt.

## § 12

### Datenverarbeitung

- (1) Zur Umsetzung dieser Satzung werden durch das Amt folgende Daten über die Benutzerin/ den Benutzer sowie ihrer/ seiner Familienangehörigen, soweit sie auch in die Unterkunft eingewiesen sind, erhoben und gespeichert:
  1. Name und Vornamen
  2. früherer und künftige Anschrift
  3. Geburtsdatum
  4. Geburtsort und Geburtsland
  5. Familienstand und Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen. Werden diese mit eingewiesen, werden deren Daten ebenfalls in diesem Umfang erhoben und gespeichert.
  6. Geschlecht
  7. Staatsangehörigkeit
  8. Ein- und Auszugsdatum
  9. Kontoverbindung
  10. Hinweise zu persönlichen Hintergründen, die zu Einweisung führen und für die Unterbringung von Belang sind (z.B. Ethnie und Religion, gesundheitliche Einschränkungen, ansteckende Erkrankungen, Nähe zu Bezugspersonen/ Verwandten)
- (2) Das Amt Schwarzenbek-Land kann diese Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an berechtigte Dritte (z.B. Polizei und Ordnungsbehörden) weiterleiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar
  1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
  2. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instandhält;
  3. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
  4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 in die Unterkunft Dritte aufnimmt;
  5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 ein Schild oder einen Gegenstand anbringt oder aufstellt;

6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 Tiere ohne vorheriger Zustimmung in der Unterkunft hält;
7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 Kraftfahrzeuge abstellt;
8. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 7 in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
9. entgegen § 4 Abs. 10 den Beauftragten des Amtes den Zutritt verwehrt;
10. entgegen § 5 Abs. 2 seine Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
11. entgegen § 7 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel übergibt.

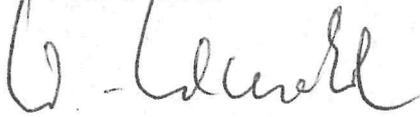
## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2023 in Kraft.

Schwarzenbek, den 12.05.2023

Amt Schwarzenbek-Land  
Der Amtsvorsteher



---

(Schmahl)